

03.10.88

EG - Fz - K - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Annahme der zweiten Phase des Programms zur Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaft hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie - COMETT II

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Öffnung von COMETT II für die EFTA-Länder und für eine Kooperation mit internationalen Organisationen

KOM(88) 429 endg.; Ratsdok. 7923/88

Punkt der 593. Sitzung des Bundesrates am 14. Oktober 1988

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Finanzausschuß (Fz),
der Ausschuß für Kulturfragen (K) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi) empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Vorschlag für eine Entscheidung zur Annahme der zweiten Phase des Programms - COMETT II

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Fortführung des COMETT-Programms durch das vorgeschlagene Programm COMETT II. Die Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaft im Bereich der berufsqualifizierenden Hochschulausbildung und beruflichen

Ausgeliefert am 4. OKT. 1988

An-
ent-
en 2.
..)

Fortbildung in den neuen Technologien zum Zwecke der Erarbeitung und Durchführung von praxisbezogenen, internationalen Anforderungen gemäßen Ausbildungsprogrammen wird im Hinblick auf den künftigen Binnenmarkt der EG befürwortet.

EG
K
(bei Annahme
entfällt 3.)

2. Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Gemeinschaft zur Zusammenarbeit von Hochschulen und Wirtschaft hinsichtlich der Aus- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Technologie (COMETT II) und erinnert in diesem Zusammenhang an seine Stellungnahme vom 29. November 1985 zum Aktionsprogramm COMETT I - Drucksache 414/85 (Beschluß) -.

Fz

3. Der Bundesrat bejaht die Grundgedanken des COMETT-Programms zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Wirtschaftsunternehmen zum Zwecke der praxisnahen Aus- und Weiterbildung im Bereich der neuen Technologien. Er verweist auf seine Stellungnahme vom 29. November 1985 - Drucksache 414/85 (Beschluß) -.

EG
Wi
(bei Annahme
entfallen
5. und 6.)

4. Der Bundesrat weist darauf hin, daß

- Artikel 128 EWG-Vertrag keine Rechtsgrundlage für eine Entscheidung nach Artikel 189 EWGV bildet, weil Artikel 128 EWGV nur zur Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Durchführung einer gemeinsamen Berufsausbildungspolitik ermächtigt,
- Artikel 128 EWGV nicht zu Eingriffen in die Ausbildungsinhalte berechtigt, wozu auch die Hochschulausbildung zählt,

- Artikel 128 EWGV nicht zur Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen ermächtigt. Deshalb wird die Umwandlung des Verwaltungsausschusses des Artikels 5 des COMETT-Programms vom 24. Juli 1986 in einen bloß beratenden Ausschuß (Artikel 5 des COMETT II-Programms) abgelehnt.

Annahme
§11t 6.)

5. Der Bundesrat vertritt jedoch die Auffassung, daß weder rechtlich noch sachlich ein Anlaß besteht, für das Programm COMETT II gegenüber dem Programm COMETT I die Rechtsgrundlage zu verändern und den Verwaltungsausschuß in einen Beratungsausschuß umzuwandeln. Die damit verbundene Ausweitung der Befugnisse der Gemeinschaft ist abzulehnen.
6. Der Bundesrat verweist insbesondere auf seine Stellungnahme zur Frage der Rechtsgrundlage für das Tätigwerden der EG - Drucksache 414/85 (Beschluß) -.
7. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen sicherzustellen, daß
 - , wie bisher, die Fachhochschulen wie auch die sonstigen Einrichtungen des tertiären Bereichs in vollem Umfang an dem Programm teilhaben können, ohne daß dies durch die in Artikel 2 gebrauchte Definition, die auf den Abschluß der Sekundarstufe II abhebt, in Frage gestellt wird,
8. - in Artikel 5 Abs. 4 und Artikel 6 Abs. 1 eine Vorlagepflicht auch an den Bildungsausschuß der EG vorgesehen wird.

...

EG
Wi

9. Der Bundesrat weist darüber hinaus zum Programm COMETT II und der gleichzeitig vorgeschlagenen Öffnung des Programms für die Beteiligung von Drittländern auf folgendes hin:

- Die Schnittstellen zum ERASMUS-Programm müssen verbessert und klar abgegrenzt werden. Die Maßnahmen in Ziffer 3 Buchstabe b im Anhang zum Entscheidungsvorschlag - soweit Studentenpraktika etc. gefördert werden - sollen dem ERASMUS-Programm übertragen werden, einschließlich des dafür vorgesehenen Mittelvolumens. In der Praxis hat sich herausgestellt, daß die Förderung des Auslandsstudiums (Praktika) nach COMETT bzw. ERASMUS schwer abgrenzbar ist.
- Künftig sollte auch eine Konzeptphase von ca. sechs Monaten gefördert werden, um zu verhindern, daß ein erheblicher Teil der Förderungsmittel bereits durch verlangte Vorleistungen aufgezehrt wird.

Fz
(bei Annahme
entfallen
11. und 12.)

10. Der bisherige Verlauf des Programms sollte von der Kommission in ihrem vorliegenden Bericht analysiert werden. Dieser Bericht läßt jedoch noch zahlreiche Fragen, die für eine Beurteilung des Programms von Bedeutung sind, offen; so ist insbesondere nicht zu erkennen, nach welchem Prinzip die Vergabe der Mittel erfolgt ist, wie die Gelder auf die einzelnen Programmteile verteilt wurden und ob und in welcher Weise Vergabeprioritäten gesetzt und Erfolgskontrollen durchgeführt wurden.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den Beratungen in Brüssel um entsprechende Sachinformationen zu bemühen. Die Kommission müßte zunächst den Nachweis führen, welche Erfolge das Programm bisher gebracht hat, bevor eine Verlängerung der Laufzeit in Aussicht genommen werden kann.

Annahme
Allt 12.)

11. Der Bundesrat spricht sich unabhängig davon dafür aus, daß zunächst der durch Beschluß des Rates vom 24. Juli 1986 geforderte Bericht über die Erfahrungen bei der Einführung des COMETT-Programms durch die Kommission abgewartet werden sollte, bevor über eine Fortsetzung des Programms beraten wird. In diesem Bericht sollten auch die Kriterien für die Mittelvergabe dargelegt und eine qualitative Evaluierung des bisherigen Programms gegeben werden. Quantitative Angaben über die Zahl der Bewerber und Anträge genügen nicht. Der bisher vorliegende Tätigkeitsbericht 1987 der Kommission und die Begründungen in dem Entscheidungsvorschlag zu COMETT II sind keine ausreichende Grundlage für eine Fortsetzung und Erweiterung des Programms.

12. Der Bundesrat erwartet, daß zunächst der durch Beschluß des Rates vom 24. Juli 1986 geforderte ausführliche Bericht über die Erfahrungen bei der Einführung des COMETT-Programms durch die Kommission vorgelegt wird, bevor über eine Fortsetzung des Programms beraten wird. In diesem Bericht sollen auch die Kriterien für die Mittelvergabe dargelegt und eine qualitative Evaluierung des bisherigen Programms gegeben werden. Quantitative Angaben über die Zahl der Bewerber und der Anträge genügen nicht.

Annahme
Allt 14.)

13. Darüber hinaus müßte dargelegt werden, womit die erhebliche Mittelaufstockung begründet ist und wieweit diese angesichts der finanziellen Rahmenbedingungen im EG-Haushalt vertretbar ist.

...

- K 14. Zu begrüßen ist es, daß die Finanzausstattung für COMETT II gegenüber der ersten Programmphase deutlich angehoben wird. Die Finanzausstattung der ersten Programmphase war bei weitem zu gering, was zu überhöhten Ablehnungsquoten und zu unzureichender finanzieller Ausstattung vieler Einzelprojekte geführt hat.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Finanzausschuß.

Zur Begründung verweist er auf die von ihm empfohlene Stellungnahme.

- EG
K
(bei Annahme
entfällt 16.) 15. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, für die Vorlage dieses Berichts Sorge zu tragen und diesen dem Bundesrat zuzuleiten. Der Bundesrat wird sich dann erneut mit dem Programmvorschlag befassen.

- Fz 16. Der Bundesrat behält sich eine erneute Stellungnahme je nach Fortgang der Verhandlungen vor.

Zum Vorschlag für eine Entscheidung über die Öffnung von
COMETT II

- Wi
(bei Annahme
entfällt 18.) 17. Die Öffnung des Programms für Drittstaaten wird abgelehnt:

- EG
K 18. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung um Prüfung der im folgenden dargestellten Bedenken:

- EG
K
Wi 19. Aufgrund der allgemeinen Umschreibung in Artikel 1 des Entscheidungsvorschlags für eine Öffnung sind die programmatischen und haushaltsmäßigen Weiterungen derzeit nicht abschätzbar. Es ist zu befürchten, daß die vorgesehene Aufstockung des Förderungsvolumens [trotz eines Antragsstaus] nicht voll den EG-internen Projekten zugute käme.

/EG, K/

20. Die in Artikel 3 des COMETT II-Vorschlags niedergelegten Ziele entsprechen nicht der vorgesehenen Erweiterung für Drittstaaten.
21. Auch ist im EWG-Vertrag keine Rechtsgrundlage für eine Bevollmächtigung der EG zu derartigen Vertragsabschlüssen vorgesehen. Aus Artikel 228 Abs. 1 EWGV ergibt sich, daß im EWG-Vertrag selbst eine besondere Abschlußkompetenz für den Abschluß eines Vertrages mit Drittstaaten enthalten sein muß. Hierbei ist die Gesamtheit aller Vertragsartikel heranzuziehen, welche durch die Verhandlungen betroffen werden. Solche Spezialermächtigungen sind z. B. in Artikel 111, 113 EWGV enthalten. Für das COMETT-Programm selbst liegen nicht die in Titel VI EWGV (Forschung und technische Entwicklung) Artikel 130 g Buchstabe b oder Artikel 130 n genannten Voraussetzungen vor. Die bewußte Beschränkung der Abschlußkompetenz durch gesonderte Spezialregelungen im EWG-Vertrag erlaubt es nicht, sie durch die Generalklausel des Artikels 235 EWGV beliebig zu erweitern. Wie die Spezialregelungen zeigen, wollten die Mitgliedstaaten einen derartig weitgehenden Souveränitätsverzicht nicht zulassen. Im übrigen kann beim COMETT-Programm Artikel 235 EWGV allenfalls zur Unterstützung des Artikels 128 EWGV herangezogen werden, der es grundsätzlich den Mitgliedstaaten überläßt, die gemeinsam beschlossenen Grundsätze zur Berufsausbildung durchzuführen. Eine zusätzliche Abschlußkompetenz mit Drittstaaten hineinzuinterpretieren würde den Rahmen des Artikels 128 EWGV sprengen.